

Bildung und Kultur
Ausbildungsbeiträge
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus

Merkblatt über den anrechenbaren Elternbeitrag

Grundlagen sind:

- Stipendiengesetz Art. 10 und 11
- Stipendienverordnung Art. 17, 18, 19, 20, 21 und 22

Für die Berechnung des Elternbeitrags ermitteln wir einen sogenannten Basisbetrag, was dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen der Eltern gleichkommt. Als Grundlage dient das Reineinkommen beider Eltern gemäss der definitiven Veranlagungsverfügung für die direkte Bundessteuer (Ziffer 330) und das satzbestimmende Vermögen gemäss definitiver Veranlagungsverfügung der Kantonssteuer (Ziffer 480).

- ➔ Wenn die Eltern geschieden oder getrennt sind (getrennt leben) und die stipendienberechtigte Person Kindesunterhalt (Alimente) bekommt, werden nur die Steuerzahlen des Elternteils berücksichtigt, der keinen Unterhalt zahlt. Der Kindesunterhalt wird als Beitrag des zweiten Elternteils angesehen und fliesst anstelle der Steuerzahlen des zweiten Elternteils in die Elternberechnung, bzw. in den Basisbetrag mit ein.
- ➔ Wenn die Eltern geschieden oder getrennt sind (getrennt leben) und kein Kindesunterhalt (Alimente) fliesst, kommt es zu einer Doppelberechnung, wodurch die Steuerzahlen von beiden Elternteilen für die Berechnung massgebend sind. Der Basisbetrag wird hier um 1/3 reduziert, weil zwei Haushalte geführt werden und dadurch eine Gleichstellung zu verheirateten Eltern geschaffen wird.
- ➔ Sollten Kinderrenten verfügt sein, die nicht von den Eltern versteuert werden, müssen diese zum Basisbetrag dazugerechnet werden. Die Renten sind als Erwerbsersatz der Eltern anzusehen.
- ➔ Bei einem wiederverheirateten Elternteil wird nur das massgebende Einkommen und das massgebende Vermögen des Elternteils berücksichtigt. Das Einkommen und Vermögen des Ehepartners / der Ehepartnerin wird nicht berücksichtigt.

Sollte die Veranlagung fehlen oder liegt das Veranlagungsjahr (Steuerperiode) mehr als zwei Jahre zurück, muss die finanzielle Situation anders nachgewiesen werden (Lohnabrechnungen, Kontoauszüge, Vermögensauflistung usw.). Können die Verhältnisse nicht nachgewiesen werden, wird bei jedem nicht nachgewiesenen Elternteil von einem Reineinkommen von mindestens CHF 70'000.- ausgegangen.

Für die Ermittlung des Basisbetrags werden das massgebende Reineinkommen und 6 Prozent des massgebenden Vermögens der Eltern zusammengezählt und auf den nächsten Tausender abgerundet. Daraus ergibt sich folgender zumutbarer Elternbeitrag pro Jahr, welcher den Fehlbetrag entsprechend reduziert.

Basisbetrag	Zumutbarer Elternbeitrag	Basisbetrag	Zumutbarer Elternbeitrag	Basisbetrag	Zumutbarer Elternbeitrag
48'000	0	68'000	5'300	88'000	12'500
49'000	200	69'000	5'600	89'000	13'000
50'000	400	70'000	5'900	90'000	13'500
51'000	600	71'000	6'200	91'000	14'000
52'000	800	72'000	6'500	92'000	14'500
53'000	1'000	73'000	6'800	93'000	15'000
54'000	1'200	74'000	7'100	94'000	15'500
55'000	1'400	75'000	7'400	95'000	16'000
56'000	1'700	76'000	7'700	96'000	16'500
57'000	2'000	77'000	8'000	97'000	17'000
58'000	2'300	78'000	8'300	98'000	17'500
59'000	2'600	79'000	8'600	99'000	18'000
60'000	2'900	80'000	9'000	100'000	18'500
61'000	3'200	81'000	9'400	101'000	19'000
62'000	3'500	82'000	9'800	102'000	19'500
63'000	3'800	83'000	10'200	103'000	20'000
64'000	4'100	84'000	10'600	104'000	20'500
65'000	4'400	85'000	11'000	105'000	21'000
66'000	4'700	86'000	11'500	106'000	21'500
67'000	5'000	87'000	12'000	107'000	22'000

Der Elternbeitrag steigt um CHF 500.- je weitere CHF 1'000.- anrechenbares Einkommen.

- ➔ Sollte der Elternbeitrag als reduziert gelten, reduziert sich der **Basisbetrag** um CHF 64'000.-. Dies ist der Fall, wenn die gesuchsstellende Person
 - eine berufsbefähigende Erstausbildung abgeschlossen hat und mindestens 25 Jahre ist oder
 - eine berufsbefähigende Erstausbildung abgeschlossen hat und während zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war oder
 - verheiratet ist oder
 - Kinder hat.
- ➔ Befinden sich in einer Familie mindestens vier Kinder in der Erstausbildung, reduziert sich der zumutbare Elternbeitrag um CHF 2'100.- für jedes Kind, das die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen hat.
- ➔ Stehen Geschwister der gesuchsstellenden Person in einer Erstausbildung, wird der zumutbare Elternbeitrag anteilig unter ihnen und der gesuchsstellenden Person aufgeteilt. Wenn das Geschwister eine Teilzeitausbildung macht und monatlich mehr als Brutto CHF 2'700.- verdient, wird es nicht berücksichtigt.